

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Globalbudget-Wirkungsziel:

Bereich LR Mag. Christopher Drexler, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement: „Zu Pflegenden und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2018, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017, LGBl. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2018, Rechnung getragen.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 80/2018 wurde das mit dem „Bündnis für gute Pflege“ vereinbarte Normkostenmodell, das Kategorien und Tagsätze für jede Kategorie in Abhängigkeit von der Nettoraumfläche pro Pflegebett und der Anzahl der bewilligten Betten vorsieht, umgesetzt und ist regelmäßig zu valorisieren.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2019 sind aufgrund des Abschlusses der Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) mit 3,2 % Lohnerhöhung, einer Inflationsrate (VPI) von 2 % und der Steigerung des Baupreisindex (BPI) von 2,8 % jene Normkosten anzupassen, die einer preislichen Veränderung unterliegen. Eine kostendeckende Leistungserbringung soll durch diese Valorisierung ermöglicht werden.

Zudem wurde zwischen dem „Bündnis für gute Pflege“ und dem Land vereinbart, die Personalausstattung ab 1. Mai 2019 um ca. 180 Vollzeitäquivalente zu erhöhen. Damit nicht ausschließlich die Pflegeheimbetreiber durch diese Steigerung der Pflegepersonalkosten belastet werden, sind die Pflege- und Psychiatriezuschläge in der Anlage 2 der gegenständlichen Verordnung entsprechend dieses Mehrbedarfs anzupassen. Diese Tarifänderungen werden mit 1. Mai 2019 und somit zugleich mit der Änderung des Personalschlüssels nach der Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO), LGBl. Nr. 99/2017, wirksam.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Eine kostendeckende Leistungserbringung wäre in Pflegeheimen ohne Anpassung der Tarife an die erhöhten Parameter SWÖ-KV, VPI und BPI nicht möglich. Dies wäre auch nicht möglich, wenn die Erhöhung der Personalausstattung in Pflegeheimen nicht berücksichtigt werden würde.

Ziele

Mit der Anpassung des Entgelts für die Grundleistungen, des Pflegezuschlages und des Psychiatriezuschlages soll die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen und die kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht werden.

Maßnahmen

- Neufestsetzung der Beträge für die im Tagsatz enthaltenen Grundleistungen;
- Neufestsetzung der Pflege- und Psychiatriezuschläge;
- Anpassung der Pflege- und Psychiatriezuschläge aufgrund der ab 1. Mai 2019 wirksamen Veränderung des Personalschlüssels;
- Erhöhung des Prozentsatzes, um den sich der Tagsatz bei Abwesenheit der Heimbewohnerin/des Heimbewohners reduziert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Ausgehend von einem Anteil an Selbstzahlern im Ausmaß von 3,5 % und einer Auslastung der Pflegeheime im Ausmaß von 97 % haben die vorzunehmende Valorisierung und die Erhöhung der Personalausstattung mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Februar 2019 folgende, auf ein Kalenderjahr umgerechnete Auswirkungen:

	LAND	SHVs	SUMME
Nettokosten in Euro bisher	195 500 000	130 400 000	325 900 000
Nettokosten in Euro NEU	201 800 000	134 530 000	336 330 000
Mehrbedarf in Euro 12 Monate	6 300 000	4 130 000	10 430 000

Nachdem die Ausgaben und Einnahmen jeweils zu 60 % vom Land und zu 40 % von den Sozialhilfeverbänden (einschließlich der Stadt Graz) finanziert werden, werden in der obenstehenden Tabelle die Kosten für Land und Sozialhilfeverbände getrennt ausgewiesen.

In der Berechnung sind die Anhebung der Entgelte nach dem SWÖ-KV um 3,2 % mit Wirkung vom 1. Februar 2019, die Finanzierung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente ab 1. Mai 2019 sowie die Pauschalerhöhungen nach dem SWÖ-KV für Pflegeassistentinnen, Pflegefachassistentinnen und diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen ab 1. Oktober 2019 mitberücksichtigt.

Die geringfügige Abänderung der Rechnungslegungsbestimmungen der Anlage 3, wonach sich bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 14,25 % anstatt wie bisher um 14,24 % verringern, sind insgesamt betrachtet als kostenneutral anzusehen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 4):

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Februar 2019 festgelegt. Damit sind auch die Entgelte nach der Anlage 2 für stationäre Einrichtungen, für die eine Kategorie rechtskräftig festgelegt wurde, sowie der Pflege- und der Psychiatriezuschlag ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Zu Z 2 (Anlage 2 - Entgeltkatalog):

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 8 SHG hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017 Rechnung getragen und der Entgeltkatalog für die erbrachten Leistungen normiert. Das Entgelt setzt sich zusammen aus der Abgeltung für die Grundleistungen und dem jeweiligen Pflegezuschlag bzw. dem jeweiligen Psychiatriezuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohnerinnen/Heimbewohner.

Die Erhöhung der Abgeltung für die Grundleistungen ergibt sich aufgrund der Anpassung der Tarife an den SWÖ-KV mit 3,2 % Lohnerhöhung, die Inflationsrate (VPI) von 2 % und die Steigerung des Baupreisindex (BPI) von 2,8 %.

Der Pflege- und der Psychiatriezuschlag sind infolge der Anpassung an den SWÖ-KV neu festzulegen, wobei nach dem geltenden Kollektivvertrag ab 1. Februar 2019 eine Erhöhung des Entgelts um 3,2 % und ab 1. Oktober 2019 eine Pauschalerhöhung der Aufzahlungen für Pflegekräfte vereinbart wurde.

Darüber hinaus ist in Entsprechung der Vereinbarung des Landes mit dem „Bündnis für gute Pflege“ die Personalausstattung um ca. 180 Vollzeitäquivalente zu erhöhen. Dies wird mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die PAVO geändert wird, ab 1. Mai 2019 wirksam werden. Die finanziellen Auswirkungen für diese Maßnahme schlägt sich in den ab diesem Zeitpunkt festgesetzten Pflege- und Psychiatriezuschlägen nieder und sind in der gegenständlichen Verordnung zu berücksichtigen.

Die Verrechnung der Pflege- und Psychiatriezuschläge hat somit gestaffelt nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erfolgen.

Zu Z 3 (Anlage 3 - Ab- und Verrechnungsmodalitäten):

Die Rechnungslegungsbestimmungen werden dahingehend abgeändert, als sich bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 14,25 % anstatt um 14,24 % verringern. Die Neufestsetzung des Prozentsatzes ist aufgrund einer geringfügigen Änderung der variablen Kosten erforderlich, hat aber keinen nennenswerten Einfluss auf die zu erwartenden Nettokosten und ist als kostenneutral anzusehen.